

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 22/0518
422 - Fachbereich Sport			Datum: 12.12.2022
Bearb.:	Bosdorf, Maximilian	Tel.: -121	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	07.12.2022	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zur Nutzung der Schwimmbäder

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion stellte die folgenden Fragen an die Verwaltung und bat um schriftliche Beantwortung:

1. Wer darf die Schwimmbecken in der Wiesenstraße nutzen? Gibt es hier feste Nutzungsvereinbarungen?
2. Wer darf das Becken in der Pestalozzistraße nutzen? Gibt es hier feste Nutzungsvereinbarungen?
3. Haben alle Grundschulklassen in Norderstedt die Möglichkeit mindestens zwei zusammenhängende Schulstunden (zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr) die Becken zu nutzen?
4. Wer darf das Lehrschwimmbecken und das 50-Meter-Sportbecken im Arriba zu welchen Zeiten nutzen?
5. Gibt es einen Ausschließlichkeitsvertrag zwischen dem Arriba und der Schwimmschule Thieme oder darf jeder Verein / jede/r Schwimmtrainerin / -trainer die Becken für Schwimmunterricht nutzen?
6. Wer legt nach welchen Kriterien die Nutzungszeiten in den drei Schwimmbädern fest?
7. Bitte geben Sie zu Protokoll die aktuellen Belegungslisten aller drei Schwimmbäder und nichtöffentlich zu Protokoll die bestehenden Nutzungsverträge der Vereine und der Schwimmschule Thieme.

Antwort der Verwaltung:

1.

Das Schulschwimmen kann in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr erfolgen. Nach Auskunft der Stadtwerke darf die Verwaltung die Nutzung des Schwimmbeckens bereits ab 06.30 Uhr vergeben. Die Nachmittagszeiten werden ohne Beteiligung der Verwaltung über das ARRIBA direkt vergeben.

Sachbearbeitung	Fachbereichs-leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

2.

Nutzungszeiten für das Lehrschwimmbecken in der Pestalozzistraße werden auf Antrag von der Verwaltung an die Benutzerinnen und Benutzer vergeben. Als Benutzerinnen und Benutzer nach § 2 der Benutzungsordnung und Entgelttarif für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt gelten insbesondere Schulen, Vereine, Verbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; im Einzelfall kann eine Überlassung an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.

3.

Ja, die Möglichkeit besteht, dass alle Schülerinnen und Schüler der 12 Grundschulen mindestens zwei zusammenhängende Schulstunden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr nutzen könnten. Es bieten nicht alle Grundschulen zum jetzigen Zeitpunkt Schulschwimmen an (u. a. personelle Gründe).

4.

Das ARRIBA hat einen aktuellen Belegungsplan zur Verfügung gestellt (Anlage 1).

5.

Das ARRIBA teilt mit, dass ein Ausschließlichkeitsvertrag zwischen dem ARRIBA-Erlebnisbad und der Schwimmschule Thieme besteht.

6.

Für das Lehrschwimmbecken in der Pestalozzistraße sowie dem Schul- und Vereinsschwimmbad in der Wiesenstraße erfolgt die Vergabe der Nutzungszeiten durch die Stadt auf Grundlage der festgelegten Kriterien in der Benutzungsordnung für Sportstätten, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Norderstedt. Die Kriterien lauten:

- Vergabe nach Eingang der Anträge,
- Schulen haben Vorrang,
- Vereine müssen nachweisen, dass sie ein eingetragener Verein sind und
- eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Das ARRIBA teilt mit, dass die Nutzungszeiten in Absprache zwischen den Nutzergruppen und der Badleitung festgelegt werden.

7.

Die Belegungslisten für das Lehrschwimmbecken in der Pestalozzistraße (Anlage 2) und für das Schul- und Vereinsschwimmbecken in der Wiesenstraße (Anlage 3) werden als Anlage diesem Schreiben beigelegt. Das ARRIBA teilt mit, dass die Nutzungsverträge bei Bedarf im ARRIBA-Erlebnisbad eingesehen werden können.